

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauproducte und Bauarten

Datum: 02.03.2022 Geschäftszeichen:
II 42-1.158.10-51/21

Zulassungsnummer:
Z-158.10-79

Geltungsdauer
vom: **21. März 2022**
bis: **21. März 2027**

Antragsteller:
Jiffy Packaging N.V.
Bodemstraat 11
3830 WELLEN
BELGIEN

Zulassungsgegenstand:
Verlegeunterlagen
"ENVOY"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Verlegeunterlagen "ENVOY".

Die Produkte sind für die Verlegung unter Bodenbelägen in Aufenthaltsräumen vorgesehen.

2 Bestimmungen für die Bauproducte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Verlegeunterlagen müssen bestehen aus

- Polyethylenschaum, der mit Flammschutzmittel und unterseits mit einem Feuchteschutz aus Polypropylenfilm, PET-Film, LDPE-Film oder einem Anti-Slip-Film versehen sein kann oder
- Polypropylenschaum, der unterseits mit einem Feuchteschutz aus Polypropylenfilm oder PET-Film versehen sein muss. Das Bauprodukt kann mit Schlitten zum Auftrag von Kleber versehen sein.

Die Verlegeunterlagen müssen folgende Kennwerte ($\pm 10\%$) aufweisen:

Tabelle 1: Produkte aus Polypropylenschaum

Name	Kaschierung/ Bearbeitung	Schaumstoff- dicke [mm]	Schaumstoff- dichte [kg/m ³]	Gesamtflächen- gewicht [g/m ²]
Envoy Pro	Met. PP-Film oder met. PET-Film (ca. 16 g/m ²)	2 – 4,5	35 – 50	86 – 166
Envoy Pro Die Cut	Mit Schlitten und met. PP-Film (ca. 16 g/m ²)	3	40	115

Tabelle 2: Produkte aus Polyethylenschaum

Name	Kaschierung/ Bearbeitung	Schaumstoff- dicke [mm]	Schaumstoff- dichte [kg/m ³]	Gesamtflächen- gewicht [g/m ²]
ENVOY basic	–	2 – 5	20 – 100	40 – 300
ENVOY silver	PP-Film (ca. 16 g/m ²) oder PET-Film (ca. 24 g/m ²)	2 – 5	20 – 100	56 – 316
ENVOY gold	PP-Film (ca. 16 g/m ²)	4	20	90
ENVOY Thermo	Perforation	3	35	105
ENVOY Duo	LDPE-Film (ca. 18,5 g/m ² – 185 g/m ²)	2 – 3	20 – 100	58,5 – 485
ENVOY Comfort	LDPE-Film (ca. 110 g/m ²)	4	20	185
ENVOY Supreme	–	1 – 1,5	150 – 300	150 – 450
	–	2	70 – 100	140 – 200
ENVOY Supreme Laminated	LDPE-Film (ca. 25 g/m ²)	1 – 1,5	210 – 300	235 – 475
	LDPE-Film (ca. 150 g/m ²)	1 – 1,5	150 – 300	300 – 600
	LDPE-Film (ca. 25 g/m ²)	2	70 – 100	165 – 225
	LDPE-Film (ca. 150 g/m ²)	2	70 – 100	290 – 350
	PP-Film (ca. 20 g/m ²)	1 – 1,5	240 – 300	260 – 470
	PP-Film (ca. 20 g/m ²)	2	70 – 100	160 – 220
	PET-Film (ca. 25 g/m ²)	1 – 1,5	175 – 300	200 – 475
	PET-Film (ca. 25 g/m ²)	2	70 – 100	165 – 225
	Antislip-Film (ca. 30 g/m ²)	1 – 1,5	185 – 300	215 – 480
	Antislip-Film (ca. 30 g/m ²)	2	70 – 100	170 – 230

2.1.2 Die Verlegeunterlagen erfüllen die "Anforderungen an bauliche Anlagen bezüglich des Gesundheitsschutzes (ABG)"¹ insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen und dürfen in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Die Verlegeunterlagen erfüllen die Anforderungen an das Brandverhalten von normalentflammbaren Baustoffen der Klasse E/E_f nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11 bzw. 12 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1³, Abs. 6.2 bei Verlegung auf Untergründen aus Holz oder Holzwerkstoffen (Rohdichte $\geq 300 \text{ kg/m}^3$) und massiv mineralischen Untergründen.⁴

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Verlegeunterlagen muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein.

2.1.5 Bei der Verwendung der Verlegeunterlagen ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten. Die Verarbeitungsanleitung ist beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Bauprodukte, der Beipackzettel oder die Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein sind vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf den Bauprodukten, auf einem Beipackzettel oder auf der Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein deutlich lesbar anzubringen:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden) und der Zulassungsnummer sowie
 - "Brandverhalten: normalentflammbar (Klasse E/E_f nach DIN EN 13501-1 oder Baustoffklasse DIN 4102-B2) auf Untergründen gemäß Zulassung" und
 - "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach ABG"

1 Anhang 8, Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB)
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

2 DIN EN 13501-1:2019-5 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1:
Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von
Bauprodukten

3 DIN 4102-1:1998-5 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe - Begriffe, Anforde-
rungen, Prüfungen

4 Der Verbund aus Verlegeunterlage und darauf verlegtem Bodenbelag gilt als normalentflammbar, sofern der Boden-
belag mindestens die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse E_f nach DIN EN 13501-1
oder der Baustoffklasse DIN 4102-B2 erfüllt und entsprechend gekennzeichnet ist. Dabei sind die für Verlegeunter-
lage und Bodenbelag geltenden Randbedingungen (Untergründe, Verlegeart etc.) zu beachten.
Der Nachweis höherwertigerer Brandverhaltensklassen nach DIN EN 13501-1 oder DIN 4102-1 für den Verbund aus
Verlegeunterlage und Bodenbelag ist mit dieser Zulassung nicht erbracht und bedarf eines gesonderten bauaufsicht-
lichen Verwendbarkeitsnachweises.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Sicherstellung, dass die im Rahmen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegte Rezeptur eingehalten wird.

Dazu muss ein Werktagebuch (o. ä.) geführt werden, in dem die eingesetzten Rohstoffe und Komponenten und deren Mischungsverhältnisse aufgezeichnet werden. Zudem müssen die Bezeichnung und die Menge der jeweils produzierten Charge festgehalten werden.

- Durchführung einer Emissionsprüfung über 28 Tage (Abbruchkriterien für 7 Tage können angewendet werden) einmal im Überwachungszeitraum, vorzugsweise am Ende der Geltungsdauer des Bescheides.
- Vierteljährliche Prüfung des Brandverhaltens nach DIN EN ISO 11925-2 an mindestens 3 Proben.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.